

ZH_OBERGERICHT SB160322 vom 19. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160322

FR: ZH_OBERGERICHT SB160322 du 19 janvier 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160322 del 19 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Erstes Berufungsverfahren Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, vom 10. Dezember 2014 wurde der Beschuldigte des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 2 StGB sowie des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. d und e WG schuldig gesprochen. Er wurde bestraft mit einer bedingten Freiheitsstrafe von

E. 1.1

Strafrahmen Der Strafrahmen für Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB beträgt Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bis zu 20 Jahren (Art. 40 StGB). Es liegen keine besonderen Umstände vor, welche eine Über- oder Unterschreitung dieses ordentlichen Strafrahmens angezeigt erscheinen liessen. Die Strafe ist daher innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzulegen (vgl. BGE 136 IV 55, E. 5.8).

E. 1.2

Tatkomponente des Raubes zum Nachteil des Privatklägers B._____

E. 1.2.1

Objektive Tatkomponente Der Beschuldigte hat gegen den Privatkläger B._____ Gewalt angewendet indem er ihm ein Messer an den Hals gehalten hat. Zudem hat er diesem einen Faustschlag und einen Fusstritt versetzt. Die erlittenen Verletzungen durch den Messereinsatz sind zwar noch leicht ausgefallen, wobei der Privatkläger B._____ festhielt, dass es nicht den Anschein gemacht habe, dass der Beschuldigte ihn mit dem Messer auch tatsächlich verletzen wollen, sondern dass dieser ihm einfach Angst machen wollen (Urk. HD 4/2 S. 7). Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass der Einsatz eines Messers gegen den Hals einer Person je

- 12 - nach Reaktion des Opfers in einem dynamischen Geschehen zu einer schwerwiegenden Verletzung hätte führen können. Das Vorgehen war nicht ausdrücklich abgesprochen und erfolgte spontan aus nichtigem Anlass sowie aus einem Frust heraus. Der Beschuldigte muss als Initiator gesehen werden. Zudem liegt gemeinsame Tatbegehung mit dem Mitbeschuldigten E._____ vor und wurde der Eindruck der Übermacht ausgenützt, den die Gruppe um den Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger erweckte. Die erhältlich gemachte Beute in Form eines Mobiltelefons ist nicht hoch ausgefallen und entspricht dem ungeplanten unorganisierten Vorgehen. In objektiver Hinsicht wiegt das Verschulden innerhalb des qualifizierten Strafrahmens von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB noch leicht.

E. 1.2.2

Subjektive Tatkomponente Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Aus blosser Frustration darüber, dass er aus dem Club gewiesen worden war, hat er den Privatkläger angegriffen, ohne dass ihm dieser den geringsten Anlass dazu gegeben hätte. Daneben dürften auch finanzielle Motive eine Rolle gespielt haben. In erster Linie ging es aber darum, Aggressionen abzulassen. Insgesamt wiegt das Verschulden auch in Berücksichtigung der subjektiven Tatkomponente noch leicht.

E. 1.2.3

Einsatzstrafe Dem insgesamt leichten Verschulden angemessen erscheint eine Einsatzstrafe von 28 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 1.3

Täterkomponente Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zutreffend dargelegt (Urk. 58 S. 64 f.). Auch unter Mitberücksichtigung der anlässlich der Berufungsverhandlung vom 17. September 2015 zu Protokoll gegebenen Aktualisierungen zur Person (insbesondere betreffend die neue Arbeitsstelle des Beschuldigten, welche dieser aufgrund eines Fahrradunfalles jedoch nicht antreten konnte; vgl. Urk. 77 S. 1 ff.) ergeben sich daraus keine strafzumessungsrelevan-

- 13 - ten Faktoren. Solche ergeben sich auch nicht aus den Vorbringen der Verteidigung im Rahmen des zweiten Berufungsverfahrens (Urk. 100 S. 4). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 72), was sich bei der Strafzumessung neutral auswirkt. Er hat sich ab Beginn des Vorverfahrens teilweise geständig erklärt, hat sich beim Privatkläger B. _____ entschuldigt und diesem eine Genugtuung von Fr. 1'500.-- bezahlt, was sich strafmindernd auswirkt. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 79 S. 18 f.) kann nicht strafmindernd berücksichtigt werden, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Raubstraf Tat erst 18 ½ Jahre alt war. Ein entsprechender Milderungsgrund existiert im geltenden Recht nicht mehr, was die Verteidigung konzidiert. Dass es – so die Verteidigung – übermässig lange bis zur Ausfällung eines Strafurteils gedauert hat, hat der Beschuldigte zudem vor allem seiner wiederholten Delinquenz während des laufenden Strafverfahrens zu verdanken. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots liegt mithin nicht vor. Was den Verdacht erneuter Delinquenz des Beschuldigten im Nachgang zu den heute zur Diskussion stehenden Delikten betrifft (vgl. Urk. 71, Urk. 77 S. 3 ff., Urk. 96 und Urk. 103), ist festzuhalten, dass die Strafzumessung das gegenwärtig zu beurteilende Delikt und das damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Nachtatverhalten umfasst. Tatvorwürfe, welche Gegenstand eines anderen Verfahrens sind, darf das Gericht aufgrund der Unschuldsvermutung und des Doppelbestrafungsverbots nicht in die Strafzumessung einbeziehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_488/2011 vom 27. Dezember 2011, E. 3.3).

E. 1.4

Sanktion Die Einsatzstrafe von 28 Monaten ist aufgrund des Teilgeständnisses und des Nachtatverhaltens gegenüber dem Privatkläger B. _____ auf 24 Monate zu reduzieren.

- 14 -

E. 1.5

Asperation der Strafe betreffend den Raub zum Nachteil des Privatklägers C. _____ Hinsichtlich des Raubes des Beschuldigten zum Nachteil des Privatklägers C. _____ kann sowohl betreffend die objektive und subjektive Tatkomponente als auch die Täterkomponente weitgehend auf die vorstehenden Ausführungen betreffend den Raub

zum Nachteil des Privatklägers B._____ verwiesen werden (Ziff. 1.2.1., Ziff. 1.2.2. und Ziff. 1.3.). In Abweichung zu den genannten Ausführungen ist jedoch zu beachten, dass der Beschuldigte dem Privatkläger C._____ nicht zusätzlich einen Faustschlag und einen Fusstritt versetzt hat. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den Privatkläger C._____ im Anschluss daran, dass er diesem das Messer an den Hals gehalten und dessen Mobiltelefon behändigt hat, zusammen mit E._____ zum Bankomaten begleitete. Im Übrigen kann aufgrund der Nähe des Tathergangs zu demjenigen zum Nachteil des Privatklägers B._____ auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen werden. In Anbetracht der gesamten Umstände ist die Einsatzstrafe für diese zweite Raubtat in Anwendung des Asperationsprinzips von 24 Monaten auf 30 Monate zu erhöhen. Bezugnehmend auf das Vorbringen der Verteidigung, wonach für die beiden Raubtaten eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten auszufallen sei (Urk. 100 S. 4), ist darauf hinzuweisen, dass die Mindeststrafe für qualifizierten Raub 2 Jahre Freiheitsstrafe beträgt. Bei der Festlegung der Einsatzstrafe für den Raub zum Nachteil des Privatklägers B._____ wurde mit Festlegung der Einsatzstrafe auf 24 Monate bereits die untere Grenze des Strafrahmens erreicht. Auch wenn die Raubtat zum Nachteil von C._____ einen engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang zum Raub zum Nachteil von B._____ aufweist, rechtfertigt dies keinesfalls von einer Erhöhung der Einsatzstrafe abzusehen, zumal diese schon die untere Grenze des Strafrahmens erreicht hat.

- 15 - 2. Körperverletzung zum Nachteil von D._____ Auch bezüglich dieses Deliktes beanspruchen die Erwägungen gemäss Urteil vom 17. September 2015 unverändert Gültigkeit mit Ausnahme der Frage der Gesamtstrafenbildung.

E. 2

Rückweisungsentscheid des Bundesgerichtes Das Bundesgericht hat mit Urteil der Strafrechtlichen Abteilung vom 27. Juni 2016 die Beschwerde des Beschuldigten teilweise gutgeheissen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 17. September 2015 hinsichtlich Ziffern 2 (Strafe) und 3 (Strafvollzug) aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen.

E. 2.1

Strafrahmen Der Strafrahmen für einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB erstreckt sich von Geldstrafe bis drei Jahre Freiheitsstrafe.

E. 2.2

Tatkomponente

E. 2.2.1

Objektive Tatkomponente Der Beschuldigte hat dem alkoholisierten und damit allgemein reduzierten Privatkläger unvermittelt einen heftigen Faustschlag versetzt und ihm dadurch eine Rissquetschwunde an der linken Augenbraue und eine Gehirnerschütterung zugefügt. Die Rissquetschwunde musste genäht werden und es wird eine Narbe im Gesicht des Privatklägers sichtbar bleiben. Der Schlag erfolgte unvermittelt, traf den Privatkläger völlig unvorbereitet, ohne dass unmittelbar eine Provokation des Privatklägers vorausgegangen wäre. Das Verschulden wiegt in objektiver Hinsicht nicht mehr leicht.

E. 2.2.2

Subjektive Tatkomponente Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Da seiner Tat keine unmittelbare Provokation und kein Angriff des Privatklägers vorausging, der Schlag diesen vielmehr völlig unvorbereitet traf, muss das Motiv des Beschuldigten mit der Vorinstanz (Urk. 58 S. 63) darin gesehen werden, dass er sich aus verletztem Stolz am Privatkläger rächen wollte, weil sich dieser in eine Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und F._____ eingemischt hatte. Das direktvorsätzliche Handeln aus nichtigem Anlass lässt das Verschulden auch in subjektiver Hinsicht als nicht mehr leicht erscheinen.

- 16 -

E. 2.2.3

Bewertung der Tatkomponente Insgesamt wiegt das Tatverschulden nicht mehr leicht.

E. 2.3

Täterkomponente Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist auch an dieser Stelle festzuhalten, dass sich daraus keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ergeben. Der Beschuldigte erklärte sich einerseits vollumfänglich geständig, was sich strafmindernd auswirkt. Auf der anderen Seite fällt aber straferhöhend ins Gewicht, dass der Beschuldigte während hängigem Verfahren und trotz erstandener Untersuchungshaft unbeeindruckt erneut delinquierte. Die strafmindernden und straferhöhenden Faktoren wiegen sich gegenseitig auf.

E. 2.4

Sanktion Angesichts des insgesamt nicht mehr leichten Verschuldens des Beschuldigten sowie des Umstandes, dass sich strafmindernde und straferhöhende Faktoren die Waage halten, erscheint die Ausfällung einer Strafe von 6 Monaten als angemessene Sanktion. Entsprechend fällt sowohl die Ausfällung einer Freiheitsstrafe als auch einer Geldstrafe in Betracht. Bei der Bestimmung der Straftat ist dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 m.w.H.). Wichtige Kriterien sind die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz (BGE 134 IV 82 E. 4.1). Die fragliche Körperverletzung beging der Beschuldigte am 19. Juni 2014. Erneut fiel er also durch eine Gewalttat auf, nachdem in den zwei Jahren zuvor verschie-

- 17 - dene Strafverfahren gegen ihn eröffnet worden waren, namentlich wegen mehrfachen Raubes (HD) und mehrfacher Zuwiderhandlung gegen das Waffengesetz (ND 1 und ND 2). Bereits dieser Umstand zeugt von einem erheblichem Mangel an Unrechtsbewusstsein und grosser Renitenz. Damit aber nicht genug: Im Zusammenhang mit dem gegen den Beschuldigten geführten Strafverfahren wegen Raubes befand er sich vom 14. Februar 2013 bis am 21. März 2013 in Untersuchungshaft (Urk. HD 17/2-17). Auch wenn diesem rund einmonatigen Freiheitsentzug kein Sanktionscharakter zukam, hatte die Delinquenz für den Beschuldigten damit doch bereits spürbare Folgen. Der Beschuldigte liess sich davon aber offensichtlich nicht beeindrucken und delinquierte auch nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft unbeirrt weiter, sodass er am 20. Juni 2014 erneut inhaftiert werden musste. Die bei der Körperverletzung erneut gezeigte Gewaltbe-

reitschaft lässt sich auch nicht auf blosser Impulsivität zurückführen. Zwar ging dem Faustschlag eine Auseinandersetzung zwischen dem Privatkläger und dem Beschuldigten voraus. Allerdings entfernte sich der Beschuldigte hernach vom Geschehen, um einige Zeit später bei einem erneuten Zusammentreffen dann doch unvermittelt zuzuschlagen. Die Ausfällung einer Geldstrafe erwiese sich bei dieser Ausgangslage unter spezialpräventiven Gesichtspunkten als unzweckmässig. Nachdem der Beschuldigte innert knapp zwei Jahren und trotz zwischenzeitlicher Inhaftierung bereits das fünfte Mal delinquent und eine erhebliche Gewaltbereitschaft gezeigt hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Geldstrafe bei ihm genügend Eindruck hinterliesse, um ihn von der erneuten Begehung von Gewaltdelikten abzuhalten. Da folglich auch für das Delikt der Körperverletzung eine Freiheitsstrafe auszufällen ist, liegt eine mit der für das schwerste Delikt auszufällenden Freiheitsstrafe gleichartige Strafe vor, weshalb die Voraussetzungen für eine Asperation im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB gegeben sind. Eine angemessene Erhöhung der Einsatzstrafe für das schwerste Delikt führt zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt 34 Monaten.

- 18 -

E. 3

Mehrfaches Vergehen gegen das Waffengesetz Der Strafrahmen betreffend
Widerhandlungen gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Beschuldigte hat am 6. Januar 2013 einen Teleskopschlagstock (ND 1), am 21. September 2013 ein Elektroschockgerät (ND 2) und am 19. Juni 2014 einen Schlagring (ND 3) ohne Berechtigung mit sich getragen. Für die einzelnen Widerhandlungen ist, da sie in keinem zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen, je eine separate Strafe auszufällen. Das Tatverschulden ist für alle Taten sowohl in objektiver wie in subjektiver Hinsicht gleich zu gewichten. In allen drei Fällen beschränkte sich die Tathandlung auf das Mittragen der Waffe ohne nachvollziehbares Motiv und handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Die Waffen waren nicht schon per se besonders gefährlich. Die Vorinstanz hat das Tatverschulden als nicht mehr leicht bewertet (Urk 58 S. 64). Dieser Einschätzung kann gefolgt werden. Der Umstand, dass die Delikte vom 21. September 2013 und vom 19. Juni 2014 während hängigem Vorverfahren begangen wurden und nachdem der Beschuldigte über einen Monat in Untersuchungshaft verbracht hatte, zeugt von Unbelehrbarkeit und wirkt sich strafehöhend aus, wogegen sein Geständnis bei allen drei Taten strafmindernd zu berücksichtigen ist. Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Der mehrfachen Tatbegehung ist durch angemessene Erhöhung der Sanktion für die schwerste Tat Rechnung zu tragen. Die Delikte, die der Beschuldigte nach erlittener Untersuchungshaft und während hängiger Untersuchung begangen hat, wiegen schwerer als das erste Delikt. Insgesamt erscheint eine Strafe im Bereich von 90 Tagen als angemessene Sanktion. Infolge des Vorranges einer Geldstrafe gegenüber einer Freiheitsstrafe unter

E. 3.1

Gegenstand Dem Urteil des Bundesgerichtes vom 27. Juni 2016 folgend ist vorweg festzuhalten, dass das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 17. September 2015 bezüglich Dispositiv Ziffern 1, 4 und 5 sowie der gleichentags ergangene Beschluss in Rechtskraft erwachsen sind. Demzufolge ist über den Schuldpunkt sowie die Regelung der Zivilforderungen aller Privatkläger rechtskräftig entschieden.

Gegenstand des vorliegenden zweiten Berufungsver-

- 9 - fahrens bilden die auszufällende Strafe bezüglich Höhe und Sanktionsart(en) so- wie die Frage des Vollzuges der Sanktion(en).

E. 3.2

Prozessverlauf Nach Eingang des Urteils des Bundesgerichtes vom 27. Juni 2016 wurde der An- klägerin und dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben, sich zur Durchführung des schriftlichen Berufungsverfahrens zu äussern (Urk. 97/2). Beide Berufungskläger erklärten sich mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden (Urk. 97/2 und 97/3). Mit Präsidialverfügung vom 22. August 2016 wurde das schriftliche Verfahren an- geordnet und dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um schriftlich Berufungsanträge zu stellen und zu begründen sowie letztmals Beweis- anträge zu stellen (Urk. 98). Der Beschuldigte beantragte innert Frist mit Eingabe vom 14. September 2016 die Ausfällung einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten sowie einer angemessenen Geldstrafe unter Gewährung des bedingten Strafvoll- zuges mit einer Probezeit von 3 Jahren (Urk. 100). Die Staatsanwaltschaft liess sich innert Frist nicht vernehmen. Mit Präsidialverfügung vom 6. Oktober 2016 wurde der Staatsanwaltschaft Frist zur Stellungnahme zur Eingabe der Verteidigung angesetzt (Urk. 106). Die Stel- lungnahme der Staatsanwaltschaft erfolgte fristgerecht mit Eingabe vom 11. Oktober 2016. Sie beantragte die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten (Urk. 108). Mit Präsidialverfügung vom 13. Oktober 2016 wurde der Verteidigung Frist zur Stellungnahme zur Eingabe der Anklagebehörde vom 11. Oktober 2016 angesetzt (Urk. 109). Die entsprechende Stellungnahme erfolgte fristgerecht mit Eingabe vom 31. Oktober 2016 (Urk. 111). Mit Eingabe vom 17. November 2016 reichte der amtliche Verteidiger seine Hono- rarnote für das zweite Berufungsverfahren ein (Urk.113).

- 10 - II. Bindungswirkung des Rückweisungsentscheides des Bundesgerichtes Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 27. Juni 2016 erwogen, das Oberge- richt habe im Urteil vom 17. September 2015 hinsichtlich der einfachen Körperver- letzung und des Vergehens gegen das Waffengesetz keine selbständige Strafe sondern durch Asperation der Einsatzstrafe für das schwerste Delikt eine Ge- samtstrafe ausgefällt. Den Ausführungen der Vorinstanz sei nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen sie davon ausgehe, dass die Voraussetzungen für eine Gesamtstrafe erfüllt seien und für alle Delikte eine Freiheitsstrafe auszufallen sei. Der angefochtene Entscheid sei daher hinsichtlich der ausgesprochenen Strafe aufzuheben. Die Vorinstanz habe zu prüfen und zu begründen, ob die Vorausset- zungen für die Ausfällung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB vorliegen und allenfalls die Strafe neu festzulegen (Urk. 95 E. 2.4.). Nicht beanstandet wurde durch das Bundesgericht dagegen die Bemessung der Strafe für die schwerste Tat (qualifizierter Raub zum Nachteil der Privatkläger B._____ und C._____), vielmehr verwarf es ausdrücklich den Einwand der Vertei- digung, wonach betreffend diese Delikte eine Verletzung des Doppelverwertungs- verbotes vorliege (Urk. 95 E. 2.3). Im Falle eines bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheides ist die mit der Neu- beurteilung befasste kantonale Instanz an die rechtliche Beurteilung gebunden, mit welcher die Rückweisung begründet wird. Gegenstand der Neubeurteilung bilden nur jene Punkte, die sich aus den Erwägungen des Bundesgerichtes erge- ben (BGer 6B_372/2011 E.1.1.2 mit Verweisen auf die bundesgerichtliche Recht- sprechung). Den Erwägungen des Bundesgerichtes im Urteil vom 27. Juni 2016 folgend ist vorliegend zu prüfen, ob betreffend die Delikte der Körperverletzung und des Ver- gehens gegen das Waffengesetz eine selbständige Strafe

auszufallen ist oder Gründe für die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 StGB gegeben sind ausgehend von der für die Raubtaten festzulegenden Sanktion. Da die Bemessung der Strafe für das schwerste Delikt bereits Gegenstand der Prüfung

- 11 - durch das Bundesgericht bildete und von diesem nicht beanstandet wurde, hat für die Raubtaten als schwerste Delikte keine neue Strafzumessung zu erfolgen. III. Strafzumessung 1. Strafzumessung für die Raubtaten zum Nachteil von B._____ und C._____ Wie bereits vorstehend erwähnt, wurde die Strafzumessung betreffend diese Delikte vom Bundesgericht nicht beanstandet, vielmehr wurde ausdrücklich bestätigt, dass mit der Verschuldensbewertung als insgesamt leicht innerhalb des qualifizierten Strafrahmens entgegen der Rüge des Beschuldigten keine Verletzung des Doppelverwertungsgebotes vorliegt (Urk. 95 E. 2.3). Bezüglich der Strafzumessung für die beiden Raubtaten ist daher vollumfänglich auf die Erwägungen im Urteil vom 17. September 2015 zu verweisen (Urk. 84 S. 30 ff.). Diese bean-spruchen unverändert Gültigkeit und sind zu übernehmen:

E. 6

[...]

E. 7

(Mitteilungen)

E. 8

(Rechtsmittel)" 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte wird bestraft mit 34 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 209 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.–.

- 23 - 2. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 17 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (17 Monate abzüglich 209 Tage, die durch Haft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 3. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu $\frac{3}{4}$ auferlegt und im verbleibenden Viertel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im ersten Berufungsverfahren werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von $\frac{3}{4}$ gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 4. Die Gerichtsgebühr des zweiten Berufungsverfahrens fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'176.90 amtliche Verteidigung. 5. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 6. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich sowie im Dispositivauszug des Beschlusses an – Rechtsanwältin lic. iur. G._____ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers D._____ – den Privatkläger B._____ – den Privatkläger C._____ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- 24 - – die Vorinstanz – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich – das Migrationsamt des Kantons Zürich – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste 7. Gegen

diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 19. Januar 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Volken lic. iur. A. Boller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.